



Dezernat IV

Planungs- und Baurechtsamt

Datum 12.11.2024

Gz. 63.2

Telefon 56-3709

Bezug	Stadträtin/Stadtrat	Datum der Anfrage	Status
Anfrage	Herr Stadtrat Dagenbach	28.08.2024	öffentlich

Betreff

Nutzung des Gebäudes in der Florian-Geyer-Str. 1 als MoscheeZu o.g. Anfrage nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Das o.g. Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans 35/12 „Wohngebiet Am Gesundbrunnen“ vom 15.02.1968. Als Art der baulichen Nutzung ist hier ein Reines Wohngebiet (WR) festgesetzt. Anlagen für kirchliche Zwecke sind demnach nicht zulässig. Das Gebäude ist als Wohngebäude genehmigt. Von einer abweichenden Nutzung des Wohngebäudes als Moschee ist dem Planungs- und Baurechtsamt nichts bekannt.

Darüber hinaus werden beim Planungs- und Baurechtsamt keine Statistiken über Moscheen geführt. Ferner sind dem Planungs- und Baurechtsamt auch keine unzulässigen Moscheen innerhalb des Stadtgebiets bekannt.

Sollten derartige baurechtliche Verstöße festgestellt werden, prüft das Planungs- und Baurechtsamt den jeweiligen Sachverhalt und leitet gemäß den gesetzlichen Vorschriften der Landesbauordnung diejenigen Maßnahmen ein, die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich sind.